

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 25. Januar 2023

### **77. Kantonsverfassung (Änderung vom 31. Januar 2022, Stoffkreisläufe; Inkraftsetzung)**

In der Volksabstimmung vom 25. September 2022 haben die Stimmberechtigten der vom Kantonsrat am 31. Januar 2022 beschlossenen Änderung der Kantonsverfassung (Gegenvorschlag «Kreislauf-Initiative») zugestimmt. Mit Beschluss vom 26. Oktober 2022 stellte der Regierungsrat die Rechtskraft des Ergebnisses der Volksabstimmung fest (RRB Nr. 1360/2022, ABl 2022-10-28). Änderungen der Kantonsverfassung bedürfen gemäss der Bundesverfassung (BV, SR 101) der Gewährleistung des Bundes (Art. 51 Abs. 2 BV). Das entsprechende Schreiben an den Bundesrat ist bereits erfolgt (RRB Nr. 1567/2022). Die Gewährleistung durch die Bundesbehörden liegt noch nicht vor, doch kommt dieser keine konstitutive Wirkung zu. Kantonale Ausführungsbestimmungen sind zur Umsetzung nicht notwendig, weshalb die Verfassungsänderung auf den 1. April 2023 in Kraft gesetzt werden kann.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung vom 31. Januar 2022 der Kantonsverfassung (Art. 106a, Stoffkreisläufe) wird auf den 1. April 2023 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**